

Rede  
des Ministers für Energiewende,  
Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein  
Dr. Robert Habeck  
zu TOP 36 a+b

TOP 36a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie

TOP 36b) Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen

anlässlich der 933. Sitzung des Bundesrates  
am 08. Mai 2015 in Berlin

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren,

bevor ich zu dem vorliegenden Gesetzentwurf komme, erlauben Sie mir zwei Grundannahmen der Debatte zu widersprechen. Die erste ist, dass wir billiges Gas für besseren Klimaschutz brauchen, dass also Fracking-Gas Kohle aus der Energieerzeugung verdrängt. Das ist faktisch wie theoretisch falsch. Der Fracking-Boom in den USA hat zu einem Preisverfall bei Kohle geführt und damit nachweislich zu weltweit höheren CO<sub>2</sub>-Emissionen. Um die

Klimaschutzziele einzuhalten, dürfen wir nicht in einen Dumpingwettbewerb der fossilen Energien eintreten, sondern wir brauchen eine faire Taxierung der externen Kosten. Der Preis für die Tonne CO<sub>2</sub> muss rauf, nicht der Preis für fossile Energien runter. Das vorliegende Gesetzespaket passt nicht zu den Klimaschutz-Verpflichtungen Deutschlands, es konterkariert es sogar. Durch billiges Gas wird der Anreiz für die Gebäudesanierung geringer und der Förderbedarf durch KfW-Kredite oder Steuererleichterungen steigt.

Die zweite Annahme ist, dass die Importabhängigkeit Deutschlands durch Fracking sinkt. Das wäre, wenn überhaupt, nur sehr kurzfristig der Fall. Die förderfähigen Mengen sind so gering, dass Fracking bestenfalls eine Herzschriftmachertechnologie genannt werden kann. Wenn wir, wie es die Bundesregierung ja noch nicht aufgegeben hat, bis 2050 unseren CO<sub>2</sub>-Ausstoß um mindestens 80 Prozent reduzieren wollen, dann sollten wir uns endlich was Neues ausdenken und auch im Bereich Wärme und Industrie verstärkt Erneuerbare einsetzen.

All das verpflichtet uns, die noch vorhandenen Kohlenwasserstoffe besser in der Erde zu lassen – auch weil wir vielleicht etwas Energie

nachkommenden Generationen überlassen sollten.

Aus all diesen Gründen wäre es richtig und klar gewesen, eine politische Haltung zum Fracking aufzubauen und nicht eine der Relativität.

Entsprechend ist der richtige Ort sich zu dieser Technik zu verhalten das Bergrecht und nicht das erst im Genehmigungsverfahren anzuwendenden Wasserrecht. Aber die politische Haltung fehlt.

Lange hat es gedauert, bis wenigstens ein, sagen wir, Fracking-Regulierungs-Gesetzentwurf der Bundesregierung das Licht der Welt erblickte. Aber auch dieser ist an vielen Stellen unzureichend. Die Ausschüsse des Bundesrats haben eine ganze Reihe von Empfehlungen abgegeben, diesen Gesetzentwurf entscheidend zu verbessern.

Lassen Sie mich nun etwas konkreter werden. Selbst die Bundesregierung kommt zu der Erkenntnis, dass bisher hinreichende Erkenntnisse fehlen, um mögliche Umweltauswirkungen der Fracking-Technologie in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten zuverlässig beurteilen zu können, ob konventionelle Lagerstätten grundsätzlich besser beherrscht werden können, stelle ich

auch in Frage. Dennoch soll nach dem Gesetzentwurf Fracking grundsätzlich ermöglicht werden.

Schleswig-Holstein hat sich immer für ein striktes Fracking-Verbot im Bundesberggesetz ausgesprochen. Diese Position wird in Schleswig-Holstein von Vielen unterstützt: Einer großen Landtagsmehrheit, engagierten Bürgerinitiativen und zahlreichen Städten und Gemeinden. Und es besteht weitgehend Einigkeit: Nur mit einem modernen Bundesberggesetz ist eine umweltpolitische Wirkung zu erzielen. Bereits im April 2013 hat Schleswig-Holstein einen entsprechenden Antrag eingebracht. Und auch deshalb hat Schleswig-Holstein gemeinsam mit Nordrhein-Westfalen und Bremen erneut einen Antrag gestellt, der klar und deutlich formuliert, dass Fracking als Fördermethode von Kohlenwasserstoffen verboten werden soll.

Mein Damen und Herren,  
Sollte sich der Bundesrat nicht für ein umfassendes Fracking-Verbot im Bundesberggesetz aussprechen können, so sind aus Sicht Schleswig-Holsteins folgende zwei Änderungen im Bereich des Wasserhaushaltsgesetzes unabdingbar:

Erstens: Die Festlegung einer pauschalen Tiefe, nämlich 3000 Meter, unterhalb derer das Fracking-Verbot nicht gelten soll, ist aus fachlicher Sicht nicht zu rechtfertigen. Denn ob bei Vorkommen in größerer Tiefe immer eine zuverlässige hydrogeologische Barriere vorhanden ist, die einen Aufstieg von freigesetzten Fluiden und Gasen der Fracking-Maßnahmen wirksam verhindern kann, ist fraglich. Das hat nichts mit der Tiefe zu tun, in der gefrackt werden soll, sondern mit den geologischen Formationen.

Zweitens: Ebenso kann ich nicht nachvollziehen, warum Fracking zur Gewinnung von Erdgas verboten werden soll, der gleiche Prozess beim Erdöl aber erlaubt bleibt. Die Begründung des Gesetzentwurfs liefert hierzu keine Anhaltspunkte. Im Gegenteil, der Grund fehlender Erkenntnisse über die Auswirkungen der Technologie gilt gleichermaßen für Erdgas und Erdöl. Gleich gelagerte Sachverhalte sind gleich zu regeln – eine juristische Binsenweisheit, die hier noch einmal in Erinnerung gerufen gehört.

Diese beiden Punkte betreffen uns in Schleswig-Holstein besonders. Die in Schleswig-Holstein potentiell Fracking-geeigneten Schiefergesteine, liegen sowohl

über als auch unter der 3.000 m-Grenze. Und dort ist in erster Linie Erdöl zu gewinnen. Demnach bringt dieser Gesetzentwurf keine nennenswerten Ausschlussgebiete für diese Risikotechnologie. Der Gesetzentwurf ist enttäuschend.

Die mit der Fracking-Technologie verbundenen Gefährdungen des Grundwassers sind unabhängig von der Tiefe ihres Einsatzes und sie sind unabhängig von der Art des Kohlenwasserstoffs. Daher muss zumindest auf eine gesetzliche Festlegung der Tiefe verzichtet und eine Ausdehnung auf alle Kohlenwasserstoffe, also auch auf Erdöl, vorgesehen werden.

Die vielen anderen guten Anträge aus anderen Ländern runden das Bild ab. Sie können aus einem Fracking-Ermöglichungsgesetz noch immer ein Fracking-Verhinderungsgesetz machen. Ich hoffe sehr, dass sich auch die Bundesregierung dieses starke Signal aus dem Bundesrat zu Herzen nimmt. Und ich bin sicher, dass auch dem Bundestag eine Zielrichtung vorschwebt, die eher der des Bundesrates als der der Bundesregierung folgt.